

Tätigkeitsbericht Beirat für kommunale Finanzen im Jahr 2025

Erstellt am 22. Januar 2026

Gemäß § 33 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Dieser besteht aus Vertretern des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden. Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung wurde an den Beratungen des Beirates auch nach Übergang der Aufgabe „Kommunaler Finanzausgleich“ auf das Thüringer Finanzministerium in Folge der Ressortumbildung stets beteiligt. Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium, in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen, § 33 Abs. 2 ThürFAG.

Im Jahr 2025 sind insgesamt vier Sitzungen an den folgenden Tagen abgehalten worden:

- 28. März 2025
- 22. Mai 2025
- 14. August 2025
- 20. November 2025

Es wurden insgesamt 32 Beratungsgegenstände nach § 33 Abs. 2 ThürFAG bearbeitet. Hiervon betrafen sechs Beratungspunkte aktuelle Bedarfszuweisungsfälle (im Beirat werden Bedarfszuweisungsfälle mit einem Antragsvolumen von mehr als 500.000 Euro behandelt) und weitere 15 Beratungspunkte beinhalteten die Anhörung des Beirats bei Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften.

Dabei verteilt sich die Anzahl der Regelungsentwürfe wie folgt auf die verschiedenen Häuser:

- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: 2
- Thüringer Ministerium für Justiz, Migration, und Verbraucherschutz: 1
- Thüringer Finanzministerium: 3
- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum: 1
- Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie: 2
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten: 1
- Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur: 5

Von den aufgeführten Beratungsgegenständen sind zehn Beteiligungen des Gremiums in Form von Umlaufverfahren durchgeführt worden.

Die nach § 33 Abs. 3 ThürFAG insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen zur Verfügung gestandenen Mittel in Höhe von 50.000 Euro wurden nicht in Anspruch genommen und werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG über die Abrechnung der Haushaltsreste an den Landesausgleichsstock fließen.

gez. Herr Theune

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)